

## *Tribur, Rom und Canossa*

VON HELMUT BEUMANN

Die folgenden Darlegungen gehören zu dem Ertrag einer Vorlesung über den Investiturstreit während des Wintersemesters 1967/68<sup>1)</sup>. Bei der erneuten Beschäftigung mit den Quellen und mit der Literatur, insbesondere mit der zwischen den beiden Weltkriegen von Albert Brackmann, Johannes Haller und Carl Erdmann geführten Kontroverse<sup>2)</sup>, zeichneten sich sowohl für die Beurteilung der Quellen als auch der Sachfragen Möglichkeiten zu weitergehenden Präzisierungen über die Vorgänge von Tribur, Rom und Canossa ab. Für Brackmann war »Heinrich . . . nie größer gewesen als in Tribur und Oppenheim«<sup>3)</sup>, nach Haller lieferte er »sich und sein Königsrecht dem Belieben Gregors VII. aus, als er sich dazu verstand, die Gnade des Papstes zu suchen, um der Absetzung durch die Fürsten zu entgehen«. Das Abkommen von Tri-

1) Im gleichen Semester kam Walter SCHLESINGER in einem Seminar, in dem die Wahl Rudolfs von Rheinfelden behandelt wurde, zu Ergebnissen, die, wie sich nachträglich herausstellte, in dieselbe Richtung weisen. Vgl. W. SCHLESINGER, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim, in diesem Bande S. 61–85.

2) A. BRACKMANN, Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites (SB Preuß. Ak.Wiss., phil.-hist. Kl. 32, 1927, S. 393–411); ders., Tribur (Abhh. Preuß.Ak.Wiss. 1939, phil.-hist. Kl. 9, S. 3–37); C. ERDMANN, Tribur und Rom (DA 1, 1937, S. 361–388); ders., Zum Fürstentag von Tribur (DA 4, 1941, S. 486–495); J. HALLER, Der Weg nach Canossa (HZ 160, 1939, S. 229–285); G. TELLENBACH, Zwischen Worms und Canossa (1076/77) (HZ 162, 1940, S. 316–325). Diese und weitere Beiträge wiederabgedruckt in der Aufsatzsammlung Canossa als Wende, hg. v. H. Kämpf (Wege der Forschung 12, 1963). Ferner F. BAETHGEN, Zur Tribur-Frage (DA 4, 1941, S. 394–411 sowie in ders., *Mediaevalia* 1, [Schr. d. MGH 17/1, 1960] S. 71–84); A. BRACKMANN, Gregor VII. und die kirchliche Reformbewegung in Deutschland (Studi Gregoriani 2, 1947, S. 7–30 sowie ders., *Gesammelte Aufsätze*, 2. erw. Aufl. 1967, S. 529–552); W. VON DEN STEINEN, Canossa. Heinrich IV. und die Kirche, 1957, 2. unveränd. Aufl. (Libelli 286) 1969; K. F. MORRISON, Canossa: A revision (Traditio 18, 1962, S. 121–158); L. L. GHIRARDINI, L'imperatore a Canossa, 2. Aufl. Bologna 1965; ders., *L'enigma di Canossa*, Bologna 1968; CHR. SCHNEIDER, Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077. Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. (Münstersche Mittelalter-Schr. 9, 1972). Schneider sowie K. JORDAN (in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch. 1, 9. Aufl., hg. v. H. Grundmann, 1970, S. 339) beziehen sich bereits auf das den folgenden Ausführungen zugrundeliegende Tagungsreferat vom Oktober 1968.

3) Heinrich IV. als Politiker S. 410.

bur und Oppenheim war in Hallers Augen »Kapitulation, Ergebung auf Gnade und Ungnade«<sup>4)</sup>. Zuvor hatte Erdmann die Ausführungen Brackmanns im wesentlichen gestützt, aber auch modifiziert. Sein Ergebnis: »In Oppenheim erweckte Heinrich den Anschein, als akzeptiere er die völlige Unterwerfung in Augsburg, während er in Wahrheit seinen Gegenzug vorbereitete. Beim Verlassen Deutschlands machte er seinen Gegner glauben, er wolle Krieg führen, eilte aber tatsächlich zur Bußleistung. Das waren die Wege, auf denen er sich den tödlichen Schlingen der Fürstenverschwörung entzog«<sup>5)</sup>.

Um in der Sache weiterzukommen, soll nicht von diesen weit auseinanderklaffenden Urteilen, auch nicht von der in Forschergenerationen angehäuften Literatur ausgegangen werden, sondern von den Quellen. Gerade auf einem mit Thesen und Antithesen so reich besetzten Felde wie diesem bedarf es von Zeit zu Zeit eines möglichst unbefangenen Blickes auf die Überlieferung, ihrer kritischen Überprüfung und der Vergewisserung, was sie uns eigentlich zu sagen hat und was sie uns nicht sagt.

Die methodischen Schwierigkeiten, die eine Klärung der Vorgänge behindern, beruhen auch und sogar in besonderem Maße auf dem politischen Engagement der erzählenden Quellen. Lampert<sup>6)</sup>, Bruno<sup>7)</sup>, der Schwäbische Annalist<sup>8)</sup> und Paul von Bernried<sup>9)</sup> – um nur die ausführlichsten zu nennen – weichen in wesentlichen Einzelheiten so stark voneinander ab, daß es mit ihrer Hilfe allein nicht gelingen kann, die Vorgänge zu rekonstruieren. Zum Glück besitzen wir jedoch Dokumente, die als

4) Der Weg nach Canossa S. 265 f.

5) Tribur und Rom S. 386.

6) Annalen, in: Lamperti . . . opera, hg. v. O. HOLDER-EGGER (MG SS Schulausg., 1894); jetzt auch lat.-dt. Ausg., neu übers. von A. SCHMIDT, erl. v. W. D. FRITZ (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnis-Ausgabe, ma. Reihe 13, 1968); T. STRUVE, Lampert von Hersfeld. Persönlichkeit und Weltbild eines Geschichtsschreibers am Beginn des Investiturstreits (Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 19, 1969 u. 20, 1970).

7) Brunos Buch vom Sachsenkrieg, neu bearb. v. H.-E. LOHMANN (MGH Deutsches Mittelalter 2, 1937); lat.-dt. Ausg., neu übers. v. F.-J. SCHMALE, in: Quellen z. Gesch. K. Heinrichs IV. (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnis-Ausg., ma. Reihe 12, 1968). Dazu F.-J. SCHMALE, Zu Brunos Buch vom Sachsenkrieg (DA 18, 1962, 236–244); K. SPRIGADE, Über die Datierung von Brunos Buch vom Sachsenkrieg (DA 23, 1967, S. 544–548). Nach Sprigade hat der Merseburger Kleriker sein Buch zu Beginn der Regierung König Hermanns in den ersten Monaten des Jahres 1082, die auf die Goslarer Thronsetzung folgten, geschrieben.

8) Als Bertholdi Annales hg. v. PERTZ, MG SS 5, 264–326. Hier kommt der 1075 einsetzende zweite Teil in Betracht, für den heute Berthold selbst als Verfasser angenommen wird. G. Tangl, in: Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1 H. 3 (1940, Neuausg. v. F.-J. SCHMALE, T. 2, 1967) S. 514 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN-SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Die Zeit der Sachsen und Salier 3 (1971) 157\*.

9) Vita Gregorii VII., hg. v. J. M. WATTERICH, Pontificum Romanorum vitae 1 (1862). Dazu Schlesinger (wie Anm. 1), in diesem Bande S. 62, Anm. 7.

Bestandteile der Vorgänge selbst auf uns gekommen sind: Heinrichs Promissio gegenüber dem Papst<sup>10)</sup> und das Oppenheimer Rundschreiben, mit dem der König das Wormser Absetzungsdekret<sup>11)</sup> widerrufen und seine Getreuen auffordert, auch ihrerseits dem Papst wieder Gehorsam zu leisten<sup>12)</sup>. Beide Texte sind Niederschlag und Ergebnis der Verhandlungen von Tribur. Eine weitere der Geschichtsschreibung überlegene Quellengruppe bilden die Briefe Gregors VII.<sup>13)</sup> Bei der Deutung dieser Dokumente ist freilich die Historiographie unentbehrlich, wie sich sogleich zeigen wird. Gleichwohl bedarf es keiner besonderen Rechtfertigung, wenn die brieflichen Zeugnisse mit Vorrang herangezogen werden.

Ich beginne mit der Promissio Heinrichs IV. Ihre Echtheit, insbesondere die Authentizität des den Papst belastenden dritten Satzes, ist von Haller bestritten, von Brackmann und Erdmann verteidigt<sup>14)</sup>, von Baethgen erneut in Zweifel gezogen worden<sup>15)</sup>. Grundlage des Verdiktes bildete einerseits der mit einem gewonnenen Bilde von der Lage des Königs anscheinend nicht zu vereinbarende Inhalt des an Gregor gerichteten Ansinnens, andererseits der Bericht des Schwäbischen Annalisten, auf den zunächst einzugehen ist. Nach seiner Darstellung<sup>16)</sup> fand sich Heinrich nach zehntägigen Verhandlungen schließlich dazu bereit, zum Schein vor Papst und Fürsten zu kapitulieren. Zu den Bedingungen gehörte ein an den Papst zu richtender Brief des Königs, in dem dieser *debitam oboedientiam satisfactionem et dignam poenitentiam se servaturum* zu geloben habe<sup>17)</sup>. Heinrich sollte alsdann Antwort und Rekonziliation von seiten des Papstes erwarten. Der König habe sich in Tribur auf diese und sonstige Bedingungen, auf die hier nicht einzugehen ist, festgelegt. Insbesondere habe er den Brief, den die Vertragspartner gemeinsam aufgesetzt hätten und der in ihrer Gegenwart besiegelt worden sei, durch Erzbischof Udo von Trier an den Papst nach Rom

10) Die Briefe Heinrichs IV., hg. v. C. ERDMANN (MGH Deutsches Mittelalter 1, 1937) Anhang B, S. 69; hg. v. SCHMALE 1968 (wie Anm. 7) S. 474 ff.

11) Br. 11 (ERDMANN), zugleich inseriert in Heinrichs Schreiben an Klerus und Volk der römischen Kirche (Br. 10). Br. 12 ist eine von Gottschalk nach Ostern 1076, also nach Verkündigung der päpstlichen Bannsentenz, verfaßte Propagandaversion. Vgl. C. ERDMANN, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV. (AUF 16, 1939) S. 219 f. Zur rechtlichen Beurteilung: W. GOEZ, Zur Erhebung und ersten Absetzung Papst Gregors VII. (Römische Quartalschrift 63, 1968, S. 117–144); H. ZIMMERMANN, Wurde Gregor VII. 1076 in Worms abgesetzt? (MIÖG 78, 1970, S. 121–131).

12) Br. 14 (ERDMANN).

13) Das Register Gregors VII., hg. v. E. CASPAR (MGH Epp. sel., 1920), künftig zitiert: Reg. mit Buch und Nummer; Gregorii VII. epistolae collectae, in: Monumenta Gregoriana, ed. PH. JAFFÉ (Bibl. rer. Germ. 2, 1865) S. 520 ff., zitiert: EC mit Nummer.

14) ERDMANN, Tribur und Rom S. 366 ff.

15) BAETHGEN (wie Anm. 2) S. 407 ff.

16) MGSS 5, S. 286 f.

17) S. 286 Z. 38 f.

übersandt, nicht ohne ihn allerdings vorher heimlich zu ändern und nach seinem Wunsche umzugestalten<sup>18)</sup>.

Aus Sorge wegen der listigen Ratgeber des Königs hätten die Fürsten jedoch auch ihrerseits eine Gesandtschaft nach Rom delegiert, damit der Papst nicht durch die königlichen Gesandten getäuscht würde. Die Fürstengesandtschaft sollte den Papst außerdem zur Reise nach Deutschland auffordern. Um den König noch nachdrücklicher zur Obödienz gegenüber dem Papst anzuhalten, sei schließlich beschlossen worden, ihn nach Ablauf der Jahresfrist seit der Exkommunikation nicht mehr anzuerkennen. In Rom eingetroffen, habe der Trierer Wert darauf gelegt, das verfälschte Schreiben des Königs in Gegenwart der Fürstengesandtschaft vorzutragen, »damit als Zeugen des Vortrages diejenigen zugegen seien, die von Abfassung und Absendung des Briefes Kenntnis hatten«<sup>19)</sup>. Nach der Verlesung legten die Gesandten der Fürsten gegen den Tenor des Briefes, der in ihrem Beisein aufgesetzt und versiegelt worden war, wegen der Änderungen Verwahrung ein. Der Trierer habe den Brief zunächst verteidigt, sich dann aber überzeugen lassen und öffentlich bekannt, es handle sich um einen freilich nicht von ihm zu vertretenden Betrug. Darauf seien alle königlichen Beteuerungen des Gehorsams von der anwesenden Kaiserin und vom Papst als *simulatoria et deceptionum plenissima* disqualifiziert worden. Der Papst habe daher auch die Bitte des Königs, ihn zum Zwecke der Rekonziliation in Rom aufsuchen zu dürfen<sup>20)</sup> – von der wir erst jetzt etwas hören –, abgewiesen, vielmehr im Sinne der Fürsten dahin entschieden, er solle sich ihm zu Augsburg bei einer Fürstenversammlung *a se audiendus et reconciliandus* stellen.

Offensichtlich hat der Annalist bei dem Schreiben des Königs die uns vorliegende Promissio im Auge. Ihre ersten beiden Absätze entsprechen inhaltlich und mit den Kernbegriffen *oboedientia*, *satisfactio* und *poenitentia* sogar wörtlich seinen Angaben<sup>21)</sup>. Da die *oboedientia* des Königs gegenüber dem Papst während des Konfliktes eine zentrale Stellung eingenommen hat<sup>22)</sup>, fällt dieser Begriff für die Zuverlässigkeit des

18) S. 286 Z. 41 ff.: *Abhinc litteras, iuxta quod condixerant inter se compositas, et in praesentia eorum sigillatas, quas tamen deinceps ipse clam alteravit et ad libitum suum mutavit, per Trevirenses episcopum Romam papae praesentandas transmisit.*

19) S. 287 Z. 32: *... ut ipsi testes recitationis adessent, qui et earum compositionis et emissionis scioi assisterant.*

20) S. 287 Z. 41: *... quod rex obnixè satis rogaverat, ut scilicet Romam ei ad papam reconciliando pervenire liceret, ...*

21) Promissio ... *tibi, Gregori papa debitam in omnibus oboedientiam servare promitto et ... devota satisfactione emendare curabo ... poenitentiam libenter amplectar.*

Annalist S. 286 Z. 38: *... litteras papae Gregorio debitam oboedientiam satisfactionem et dignam poenitentiam se servaturum firmiter intimantes absque mora dirigeret...*

Vgl. auch S. 287 Z. 39: *Ita omnia regis oboedientiae, quam littera mendax, non cordis veritas protulit, commenta...*

22) BAETHGEN (wie Anm. 2) S. 403 f.

Annalisten zusätzlich ins Gewicht. Er könnte den Text gekannt haben. Das Königsberger Fragment, Aufzeichnung eines der in Tribur beteiligten Bischöfe, bietet statt dessen den herkömmlichen und milderen Ausdruck *debita reverentia*<sup>23)</sup>, was den Schluß erlaubt, daß bei der gemeinsamen Redaktion über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten herrschten. Durch keine Quelle wird jedoch der letzte Satz der Promissio gedeckt, der es dem Papst nahelegt, nun auch seinerseits die über ihn umlaufenden anstößigen Gerüchte nicht unbeachtet zu lassen, sie vielmehr auszuräumen, um so in Kirche und Reich Ruhe und Frieden zu befestigen<sup>24)</sup>.

Haller, der die totale Kapitulation Heinrichs vertrat, hat die Nachricht des Annalisten von der nachträglichen Fälschung des Textes auf diesen Absatz bezogen. Immerhin wird die Glaubwürdigkeit des Annalisten für ein nicht unwichtiges Detail durch Bruno bestätigt, der ebenfalls von einem im Beisein der Fürsten besiegelten Brief des Königs spricht, allerdings nicht die Promissio meint, sondern eine Ehrenerklärung des Königs für die Sachsen<sup>25)</sup>. Ohne die Behauptung des Annalisten über die Fälschung hätte der überlieferte Text der Promissio wohl schwerlich ernsthaft angefochten

23) Text bei O. HOLDER-EGGER, Fragment eines Manifestes aus der Zeit Heinrichs IV. (NA 31, 1906, S. 183–193) S. 189. Zu diesem Dokument auch unten S. 41 f.

24) *Condecet autem et sanctitatem tuam ea, que de te vulgata scandalum ecclesie pariunt, non dissimulare, sed remoto a publica conscientia et hoc scrupulo, uniuersalem tam ecclesie quam regni tranquillitatem per tuam sapientiam stabiliri.* Bei der gregorianischen Haltung des Annalisten besagt es für die Echtheit des Textes freilich nichts, daß dieser letzte Satz der Promissio bei ihm (und bei seinen Gesinnungsgenossen) kein Echo gefunden hat. Als Teilnehmer meines Doktorandenkolloquiums wies allerdings Herr R. ECK auf Lamperts bekannte Erzählung über die Abendmahlsprobe hin, die von Gregor in Canossa abgelegt, von Heinrich abgelehnt worden sei (hg. v. HOLDER-EGGER S. 295 ff.). Daß Heinrich bei der Absolution die Hostie verweigert habe, ist selbstverständlich ausgeschlossen, vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2 (1894) S. 901. Die Worte, die Gregor, bevor er die Hostie nahm, nach Lampert gesprochen haben soll, entsprechen jedoch nicht nur inhaltlich dem, was der König im letzten Satz der Promissio gefordert hatte, sondern enthalten auch die entscheidenden Begriffe: *... ego tamen, ne humano potius quam divino niti videar testimonio, ut satisfactionis compendio omnem omnibus scandali scrupulum de medio auferam.* Die enge Anlehnung an den Text der Promissio, die sich nicht auf die Worte *scandali scrupulum* beschränkt (vgl. *omnem omnibus scandali scrupulum de medio auferre* und *remoto a publica conscientia et hoc scrupulo*), legen in der Tat einen literarischen Zusammenhang nahe. Lampert dürfte die Promissio in der uns vorliegenden Form gekannt und sich zu der dramatischen Szene haben inspirieren lassen.

25) Buch vom Sachsenkrieg c. 88, LOHMANN S. 83 Z. 3: *Deinde ut mox litteras scribi faceret, in quibus se fateretur iniuste Saxones afflixisse, quas a nostris perspectas imagine sua nostris praesentibus signari faceret, et signatas per Italiam et per Teutonicam terram mittendas per nostros nuntios nostratibus daret.* Dazu ERDMANN, Tribur und Rom S. 363 Anm. 7, der auf die Übereinstimmung des singulären Besiegelungsverfahrens hinweist. Besiegelt wurden nach Brun allerdings Briefe, die durch Boten der Fürsten an deren deutsche und italienische Parteigänger überbracht worden seien. Sieht man von der Bezeichnung des Inhaltes ab, so könnte sich dies eher auf das Oppenheimer Rundschreiben (Br. 14) beziehen.

werden können. Denn der bloße Widerspruch zu unseren Vorstellungen über die politische Lage könnte eine Emendation nicht rechtfertigen, sondern müßte zur Überprüfung dieser Vorstellungen nötigen. Der vom Annalisten inkriminierte Teil des Briefes ist nun aber nicht der im Schlußteil der *Promissio* enthaltene Appell an den Papst, sondern eine gegen das Abkommen von Tribur verstoßende Bitte des Königs um Genehmigung einer Bußfahrt nach Rom. Eine solche ist auch nach Paul von Bernried, der offensichtlich über gute Quellen verfügte, von den Boten des Königs vorgebracht worden und erweckte das Mißtrauen, auf das sich der Papst bei seiner Ablehnung stützte.<sup>26)</sup>

Von einer fürstlichen Gesandtschaft, die neben der königlichen in Rom einlangte, spricht Paul von Bernried ebenfalls, doch nennt er den Trierer überhaupt nicht. Nach Bonizo von Sutri<sup>27)</sup> führte Udo von Trier die Fürstengesandtschaft und wurde sogar in Piacenza vom dortigen antigregorianischen Bischof so lange festgehalten, bis aus Speyer die Erlaubnis des Königs zur Weiterreise eingelangt war. Dieses Abenteuer hat allerdings in der neueren Forschung wenig Glauben gefunden. Die erhebliche Verzögerung der Reise, die es zur Folge gehabt hätte, läßt sich zwischen dem 1. November, dem Ende der Versammlung von Tribur, und dem Eintreffen des Papstes zu Mantua am 8. Januar chronologisch kaum unterbringen. Brackmann<sup>28)</sup> hat es im Anschluß an Erdmann<sup>29)</sup> gleichwohl für erwiesen gehalten, daß entgegen dem Schwäbischen Annalisten der Trierer die *Promissio* an der Spitze der Fürstengesandtschaft überbracht hat. Dafür spreche zunächst, daß Udo von Trier zu denen gehörte, die sich hatten absolvieren lassen und vom König zur Opposition überwechselten, ferner die Fassung der *Promissio*, die ohne Adresse, wie sie überliefert ist, nicht als Schreiben des Königs stilisiert sei<sup>30)</sup>. Die adressenlose Fassung, in der übrigens gleichwohl vom König in der ersten, vom Papst in der zweiten Person die Rede ist, kann jedoch auch anders erklärt werden, worauf zurückzukommen ist. Im übrigen berichtet gerade der Annalist vom Übertritt Udos in das Lager der Fürsten, und wenn er ihn trotzdem als Gesandten des Königs einführt, so kommt dies als *lectio difficilior* in Frage<sup>31)</sup>. Sachliche Überlegungen weisen in die gleiche Richtung. Es ist wenig wahrscheinlich, daß Udo, der sich in der Angelegenheit Pibos von Toul 1075 durch ein Protestschreiben

26) Vita c. 82, WATTERICH S. 523: *Rex autem contra promissionem suam, contra consilium principum hoc ab Apostolico per legatos suos voluit extorquere, ne Augustam veniret, sed ut eum ad se Romam venire permitteret.*

27) Liber ad amicum VIII, MGH Libelli 1, S. 610.

28) BRACKMANN, Tribur S. 29 m. Anm. 78.

29) Tribur und Rom S. 364 f.

30) ERDMANN, ebd.

31) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (Ndr. 1952), 806 m. Anm. 1 betrachtet Udo als den Boten des Königs, will es jedoch für möglich halten, daß die *Promissio* ohne den letzten Absatz überreicht worden ist.

an den Papst exponiert hatte<sup>32)</sup>, unmittelbar nach seiner Absolution bereits als geeignet befunden wurde, die Belange der mißtrauischen Fürsten in Rom zu vertreten. Wohl aber konnte dem König daran gelegen sein, die Absolutionsbitte durch einen ihm nahestehenden, aber bereits absolvierten Geistlichen überbringen zu lassen<sup>33)</sup>. Geht man im übrigen mit Baethgen<sup>34)</sup>, dem Erdmann<sup>35)</sup> darin zugestimmt hat, davon aus, daß die Promissio als das Ergebnis von Verhandlungen des Königs nicht mit dem radikalen Flügel der Fürsten, die schon für Tribur eine Neuwahl geplant hatten, sondern mit den beiden päpstlichen Legaten und einer gemäßigten Fürstengruppe, der Udo am ehesten zuzurechnen ist, zu gelten hat, so läßt sich die Rolle, die der Schwäbische Annalist dem Trierer zuweist, damit in Einklang bringen.

Zum Glück besitzen wir über die römischen Verhandlungen auch den Brief des Papstes, mit dem die Delegation der Fürsten zurückkehrte<sup>36)</sup>. Gregor gibt hier seine Zustimmung zum Augsburger Tag, erbittet von den Fürsten Geleit und will am 8. Januar in Mantua eintreffen. Wie viele und wie große Streitereien er mit den Gesandten des Königs gehabt habe und mit welchen Gründen er ihnen entgegengetreten sei, sollen die Überbringer des Briefes mündlich berichten. Kontroversen hat es also gegeben. Gregor hat es aber vermieden, die Streitpunkte beim Namen zu nennen, obwohl gerade dieses Schreiben geschäftlichen Charakter hat, im Gegensatz zu einem gleichzeitigen weiteren Brief<sup>37)</sup>, der sich, wie schon der erste unter Hinweis auf das große Risiko des Unternehmens, aber ohne nähere Einzelheiten auf eine allgemeine Bitte um Schutz beschränkt. Das *argumentum e silentio* ist hier nicht ohne Gewicht. Denn wenn es in Rom zu dem vom Annalisten geschilderten Eklat gekom-

32) Hannoversche Briefsammlung Nr. 17 (1075 Jan.-Anf. Febr.), hg. v. C. ERDMANN, in: Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. (MGH Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, 1950), S. 38 ff.; dazu C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (Schr. d.MGH 1, 1938), S. 252 f.; K.-U. JÄSCHKE, Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV., Teil III (AD 11/12, 1965/66), S. 304 ff.

33) ERDMANN, Tribur und Rom, S. 364, hält zwar Udo von Trier als Überbringer der Promissio für den Gesandten der Fürsten, räumt jedoch ein, daß Heinrich sich Udos Beauftragung ausbedungen haben könnte. Udos vermittelnde Haltung betont auch Tellenbach (wie Anm. 2), S. 320 m. Anm. 17. Vgl. auch die Charakteristik Udos von Trier bei Brun c. 76: ... *dum nimis mansuetus tyrannidi non resistens, Heinricho plus quam decebat obsequitur, eius flammae furori suae consensionis oleum ministrat* ... Udos Rekonziliation, nach Lampert, Ann. zu 1076 (HOLDER-EGGER, S. 263 f.) in Rom erwirkt, war 1076 Aug. 15 noch nicht erfolgt, da Gregor in seinem Brief an Hermann von Metz von diesem Tage (Reg. IV 2) sich dieses Adressaten bedient, um auf dessen Metropolit in der Angelegenheit Pibos von Toul einzuwirken (CASPAR, S. 297 Z. 4 ff.).

34) BAETHGEN (wie Anm. 2), S. 402.

35) Zum Fürstentag von Tribur, S. 490 m. Anm. 16; SCHNEIDER (wie Anm. 2), S. 173 u. 182 f.

36) EC 17, JAFFÉ, S. 542 f. = Paul von Bernried, Vita c. 83; von der Fürstengesandtschaft aus Rom mitgebracht: Annalist, S. 287 Z. 46.

37) EC 18, JAFFÉ, S. 543 f.

men wäre, so sieht man nicht, was den Papst hätte hindern können, davon zu seinen Gunsten Gebrauch zu machen. Beide Briefe haben zwar eine Zirkularadresse, doch fehlen in der geschäftlichen Version die Worte *omnibusque Christianam et beati Petri apostolorum principis fidem et doctrinam defendentibus et observantibus*. Dafür enthält nur sie den Termin des 8. Januar für Gregors Eintreffen in Mantua, die konkrete Bitte *de susceptione et servitio* sowie um sicheres Geleit, ferner einen Hinweis auf mündliche Berichterstattung durch die Überbringer des Briefes. So dürfte das zweite Schreiben eine Propagandaversion des ersten sein. Wenn in ihr sogar jede Anspielung auf Differenzen mit den königlichen Gesandten vermieden wird, von Angriffen auf Heinrich ganz zu schweigen, so spricht dies nicht eben für die Glaubwürdigkeit des Annalisten im Punkte der Fälschung. Die Diskretion, mit der der Papst in dem nur für die Fürsten bestimmten Geschäftsbrief den Streitpunkt berührt, macht vielmehr deutlich, daß Gregor durch die Bitte des Königs mindestens in eine delikate Lage gekommen war, in einen Konflikt zwischen politischen und geistlichen Postulaten, ja vielleicht sogar in Zweifel über die politische Opportunität der beiden zur Diskussion gestellten Alternativen.

Muß daher die Behauptung des Annalisten über die Briefeffälschung verworfen werden, so entfällt auch der Hauptgrund für Zweifel an der Echtheit der überlieferten Promissio. Es geht nicht an, aufgrund wie immer begründeter Meinungen über Heinrichs Lage zu Oppenheim den dritten, an Gregor appellierenden Satz als Interpolation zu streichen, da unser Urteil auf erweislich tendenziösen und in jedem Fall jüngeren Quellen beruhen würde, während es sich in erster Linie auf die Texte zu stützen hat, in denen die Vorgänge ihren unmittelbaren Niederschlag gefunden haben.

Gewiß hat der König in Oppenheim die bis dahin schwerste Niederlage erlitten. Sein von dort an die Fürsten gerichtetes Rundschreiben, Brief 14 der Erdmannschen Ausgabe, läßt daran keinen Zweifel. Das Wormser Absetzungsdekret, zu dem sich der König von »einigen Leuten« (*ab aliquibus*) habe hinreißen lassen, wird aufgrund heilsameren Rates seiner Getreuen ausdrücklich widerrufen. Er gelobt Gregor, wie auch in der Promissio, *per omnia debitam servare oboedientiam* und angemessene *satisfactio* für den Fall, daß man sich gegen den Papst Schwerwiegenderes herausgenommen habe. Die Adressaten werden aufgefordert, auch ihrerseits dem Papst Gehorsam nicht zu verweigern und sich um Absolution zu bemühen.

Dieses Schreiben und die gleichzeitige Promissio sind die Dokumente der königlichen Niederlage. Ebenso deutlich ist aber auch, daß Heinrich schon hier davon ausgeht, nur eine Schlacht, nicht schon den Krieg verloren zu haben. Die *satisfactio* wird hier deutlicher noch als in der Promissio nur bedingt in Aussicht gestellt, der dritte Begriff, die *penitentia*, von der der zweite Absatz der Promissio handelt, fehlt im Rundschreiben ganz. In der Promissio ist es die *penitentia*, die nur bedingungsweise in Aussicht gestellt wird, nämlich für den Fall, daß sich der König wegen der gegen ihn erhobenen schwerwiegenderen Beschuldigungen zu passender Zeit (*congruo tempore*)

sei es durch den Nachweis seiner Unschuld, sei es mit Gottes Hilfe nicht zu entlasten vermöge. Man muß also die beiden Schriftstücke im Zusammenhang interpretieren. Die Widerrufung des Wormser Absetzungsdekrets (*prior sententia*) wird nicht gegenüber dem Papst, sondern nur gegenüber den deutschen Fürsten, vor allem natürlich den Unterzeichnern des Wormser Absageschreibens, ausgesprochen. Sie war hier unerlässlich, da andernfalls die Aufforderung, sich um Absolution zu bemühen, hätte unverständlich bleiben müssen. Die Zusicherung schuldigen Gehorsams gegenüber dem Papst wird im Rundschreiben mit den Worten *more antecessorum progenitorumque nostrorum* in bemerkenswerter Weise eingeschränkt<sup>38)</sup>. Sie impliziert der Sache nach die Aufhebung des Wormser Absetzungsdekrets, doch läßt sich der feine Unterschied nicht verkennen, der in dem ausdrücklichen Widerruf einerseits und dem bloßen Versprechen schuldigen Gehorsams anderseits liegt. Die im Rundschreiben nur bedingt in Aussicht gestellt *satisfactio* verspricht Heinrich in der Promissio ohne Einschränkung, führt eine solche jedoch für die *penitentia* ein, von der im Rundschreiben überhaupt keine Rede ist. Ihr dortiges Fehlen hängt wiederum mit dem Zweck dieses Schreibens zusammen. Es soll lediglich den Adressaten den Weg zur Rekonkiliation freigeben, sie von der Bindung lösen, die sie in Worms eingegangen waren. Da war es nicht erforderlich, auf die von den Fürsten in Tribur beschlossene weitere Prozedur einzugehen und den Augsburger Fürstentag zu erwähnen, auf dem im Beisein des Papstes der ganze Komplex, die Frage der Absolution des Königs ebenso wie die seiner Königswürde, geklärt werden sollte. Nichts hätte freilich dem Plan der Fürsten dienlicher sein können, als wenn die Aufforderung zu diesem Tage auch im Rundschreiben des Königs, wenigstens in der Form einer Zustimmung, ihren Platz gefunden hätte. Doch nicht einmal in der Promissio hat sich Heinrich in dieser Hinsicht festgelegt, wenn er sich lediglich zu einem passenden Zeitpunkt (*congruo tempore*) einem Verfahren unterwerfen wollte.

Der König ist also in seinen schriftlichen Festlegungen hinter den Wünschen und Beschlüssen seiner fürstlichen Gegner oder, wie man wohl besser sagen muß, der radikalen Gruppe unter diesen, zurückgeblieben<sup>39)</sup>. Glücklicherweise besitzen wir in dem von Holder-Egger 1906 veröffentlichten Königsberger Fragment den Bericht eines Teilnehmers der Fürstenversammlung von Tribur<sup>40)</sup>. Über seine Person läßt sich weiterhin sagen, daß er zu den Unterzeichnern des Wormser Absageschreibens gehört, dann aber nicht als erster, sondern nach dem Vorbild anderer die Partei gewechselt hatte, aber bei der Wahl des Gegenkönigs zu Forchheim nicht beteiligt gewesen ist<sup>41)</sup>. Er gehörte also weder nach der einen noch nach der anderen Seite zu den

38) SCHNEIDER (wie Anm. 2), S. 174 Anm. 562.

39) Zu den Gruppierungen auch TELLENBACH (wie Anm. 2), S. 320 f.

40) Siehe oben Anm. 23; ERDMANN, Tribur und Rom, S. 372 ff.

41) Ebd. S. 386.

Radikalen, und dies lehrt auch in seinem Bericht über Tribur die Ersetzung von *oboe-dientia* durch *reverentia*, auf die schon hingewiesen worden ist<sup>42)</sup>. Von den beiden anderen Kernbegriffen der *Promissio* taucht nur die *satisfactio* auf, und zwar sachlich dort, wo in der *Promissio* von *penitentia* die Rede ist, nämlich mit Bezug auf das Fürstengericht. Die *penitentia* fehlt im Fragment gänzlich. Der Hinweis Tellenbachs<sup>43)</sup>, daß bei der Versammlung von Tribur mit mehreren Gruppen unterschiedlicher Haltung zu rechnen ist, findet hier eine authentische Stütze.

Der gleiche Gewährsmann nennt als den in Tribur für den Augsburger Tag festgelegten Termin anstelle des 2. Februar den 6. Januar. Der spätere Termin geht nach dem Schwäbischen Annalisten<sup>44)</sup> auf Gregor zurück, als Ergebnis der auf Tribur folgenden römischen Verhandlungen. Eine eigene Äußerung Gregors zum Augsburger Termin liegt nicht vor, wohl aber – im Zusammenhang mit seiner Bitte um Geleit – der Hinweis auf sein Eintreffen in Mantua am 8. Januar<sup>45)</sup>, was zum 2. Februar als dem Augsburger Termin paßt. Doch dies steht erst in dem Brief, den die Fürstengesandtschaft aus Rom mitbrachte, so daß zu den Ergebnissen der dortigen Verhandlungen eine Verschiebung des Augsburger Termins um fast einen Monat gehört hat. Von den drei Kontrahenten der römischen Verhandlungen waren die Abgesandten der Fürsten auf den 6. Januar festgelegt. Der Alternativvorschlag muß also von Gregor oder von Heinrichs Gesandten ausgegangen sein. Die Folgen der Terminverschiebung waren für den Plan der Fürsten verhängnisvoll: Sie war die zeitlich unerläßliche Voraussetzung für Heinrichs Canossafahrt, mit der es dem König gelang, das für ihn fatale Junktim von Absolution und Fürstengericht zu sprengen. Zwar hat Gregor Heinrichs Bitte, die Absolution in Rom empfangen zu dürfen, abgeschlagen und insofern dem Konzept der Fürsten zugestimmt, damit jedoch in Kenntnis der Ziele des Königs eine Terminverschiebung verbunden, die diesen begünstigte. Der Papst selbst hat gegenüber den Fürsten sogar den diesen zugestandenen späteren Reisettermin als äußerstes Entgegenkommen hingestellt (*nos . . . statuimus . . . postponentes paene omnium fidelium nostrorum consilium, ita profectionem nostram maturare, ut 6 Idus Ianuarii velimus Mantuae esse*<sup>46)</sup>). Es handelt sich hier um ein Moment, das, in der bisherigen Diskussion unbeachtet geblieben, die ganze politische Landschaft zwischen Tribur und Canossa in ein helleres Licht zu rücken vermag.

Das Oppenheimer Rundschreiben des Königs ist der einzige seiner Briefe, der Ma-

42) Oben S. 37 m. Anm. 23.

43) Siehe oben Anm. 39.

44) S. 287 Z. 44 ff.

45) EC 17.

46) EC 17, JAFFÉ, S. 543 f. Danach war sogar der 2. Februar noch ein Kompromiß zwischen den Fürsten und dem Papst, der seinerseits einen größeren Spielraum gewünscht hat, so daß die Szene von Canossa sich in Rom hätte abspielen können. Eine Terminverschiebung hat ERDMANN, Tribur und Rom, S. 374 Anm. 48, auch schon als möglich bezeichnet.

jestätumschreibungen enthält (*mansuetudini nostrae, nostrae serenitatis*). Erdmann, der dies beobachtet hat, spricht von einer »Reaktion gegen die tatsächliche Demütigung«, die dieses Schreiben in sich schloß<sup>47)</sup>. In die gleiche Richtung weist der dritte Absatz der Promissio als eine wenn auch schwache Kompensation zugunsten des honor regius, den zu wahren nicht nur in Heinrichs Interesse gelegen zu haben braucht. Denn wir dürfen nicht fragen, ob im Licht des Bildes, das die gregorianischen Berichterstatter von Tribur zeichnen, den dort versammelten Fürsten diese Passage zuzutrauen sei, sondern vielmehr, ob angenommen werden kann, daß unmittelbar nach dem Übergang zahlreicher Anhänger Heinrichs in das Lager der Opposition alle Teilnehmer der Beratungen und Beschlüsse bereit sein konnten, die schweren gegen Gregor bisher erhobenen Vorwürfe auf sich beruhen zu lassen. Nimmt man die Promissio als das Ergebnis zäher Verhandlungen und nicht als das Diktat einer geschlossenen Fraktion, den letzten Satz als Konzession der radikalen Gruppe an die Gemäßigten, so besteht kein Grund, den Text nicht für authentisch zu halten<sup>48)</sup>.

Gleichwohl braucht dem Bericht des Annalisten über die angebliche Fälschung des königlichen Schreibens ein richtiger Kern nicht zu fehlen. Es wurde schon erwähnt, daß die Promissio nicht als Brief stilisiert ist<sup>49)</sup>. Es fehlen alle formalen Elemente eines solchen, vor allem Adresse, Absender und Gruß. Gleichwohl redet der König in erster Person den Papst in der zweiten Person an. Wiederum nach unserem Annalisten ist das Schreiben in Gegenwart der Fürsten, die an der Formulierung mitgewirkt hatten, besiegelt worden. Nach dem Sinnzusammenhang der Darstellung sollte auf diese ungewöhnliche und nach Erdmann gerade deshalb glaubwürdige Weise<sup>50)</sup> eine Fälschung verhütet werden. Nicht verhütet werden konnte jedoch, daß der König seinem Boten

47) Untersuchungen (wie Anm. 11), S. 205.

48) ERDMANN, Tribur und Rom, S. 368 f., weist auch darauf hin, daß der umstrittene Schlusssatz nach den Maßstäben der Zeit eher zurückhaltend als scharf wirkt, sogar (*universalem tam ecclesie quam regni tranquillitatem per tuam sapientiam stabiliri*) mit einer devoten Wendung schließt und den Papst lediglich zu einem Dementi auffordert, ohne erneut Vorwürfe zu erheben. Wenn Schneider (wie Anm. 2) im Anschluß an Baethgen von einer Erneuerung des Wormser *scandalum*-Vorwurfs durch den König ausgeht (S. 178 ff., bes. S. 182), so wird übersehen, daß die Promissio von dahingehenden Gerüchten spricht (*ea, que de te vulgata*), ohne sich mit diesen zu identifizieren. SCHNEIDER, S. 183, hält den überlieferten Text der Promissio für eine um den letzten Satz erweiterte Propagandaversion und stützt sich dabei im Anschluß an die Reichenau-Diskussion auch auf die rhythmischen Satzschlüsse, auf die A. BORST hingewiesen hatte. An einwandfreien Klauseln bieten die beiden ersten Sätze ausschließlich *cursum planum* (*servare promitto; emendare curabo; nobis iactantur; libenter amplectar*). Der letzte Satz schließt mit dem *c. velox sapientiam stabiliri*. Dies ist eine wirkungsvolle Schlußkadenz, und wenn diese am Ende des zweiten Satzes, wo Schneider den ursprünglichen Schluß vermutet, nicht erscheint, sondern nur, als stärkster Akzent, am Ende des dritten Satzes, so spricht der Befund für einheitliche Abfassung.

49) ERDMANN, Tribur und Rom, S. 364.

50) Ebd., S. 363 f.

einen an den Papst gerichteten Begleitbrief zur Promissio mitgab<sup>51)</sup>. Denn die Bitte, in Rom absolviert zu werden, dürfte der König schwerlich nur mündlich haben übermitteln lassen.

Manches spricht sogar dafür, daß Gregor selbst in seinem an die Fürsten gerichteten Begleitbrief zum Sicherheitseid von Canossa dieses Schreiben bezeugt. Er führt dort aus, der König habe, bevor er den Boden Italiens betrat, Gesandte vorausgeschickt, durch diese Gott, dem hl. Petrus und ihm jedwede Genugtuung in Aussicht gestellt und *oboedientia* gelobt, sofern er nur vom Papst Absolution und apostolischen Segen erlangen könne<sup>52)</sup>. Auch hier ist eher an einen Brief denn an eine bloß mündliche Botschaft zu denken. Für die Zeitstellung wird nur die untere Grenze – vor Heinrichs Eintreffen in Italien – angegeben. Zwei Kernbegriffe aus Heinrichs Promissio tauchen auf: *satisfactio* und *oboedientia*. Die *penitentia* fehlt wie in Br. 14, dem Rundschreiben an die Fürsten. Nichts spricht also dagegen und manches dafür, daß Gregor hier das von Udo von Trier in Rom verlesene Schreiben des Königs zitiert. Auch die Einordnung des Regests in das päpstliche Rundschreiben verdient Beachtung. Der vorhergehende Satz lautet: *interim vero regem adventare certe cognovimus*. Die »sichere Kunde« mag in sich schließen, daß eine weniger bestimmte Erwartung schon bestanden hatte. Oboedienzversprechen und Bitte um Absolution haben den Papst jedenfalls erreicht, bevor er über Heinrichs Reise Gewißheit erlangte. Dem Eintreffen dieser Gesandtschaft sind, wie Gregor weiter ausführt, langwierige, vom Papst dilatorisch behandelte Verhandlungen gefolgt, bei denen Boten hin und her gingen und dem König wegen seiner Ausschreitungen Zurückweisung widerfuhr<sup>53)</sup>. Schließlich sei Heinrich in friedlicher Haltung, wie nachdrücklich hervorgehoben wird, und mit wenigen Begleitern vor Canossa erschienen. Die ausdrücklich als lang und dilatorisch bezeichneten Verhandlungen, die die Botschaft nach sich zog, können sich ohne weiteres in der Zeit zwischen Rom und Canossa abgespielt haben. Der Bericht des Schwäbischen Annalisten wird auch darin bestätigt, daß es die Gesandten des Königs gewesen waren, die außer der Bitte um Absolution auch die Obödienzerklärung überbracht haben<sup>54)</sup>. Die Konsequenzen für den viel erörterten Zweck der Promissio sind nicht unerheblich. Gewiß,

51) SCHNEIDER, S. 181 Anm. 589, erwägt neben dieser Möglichkeit auch die Inserierung der Promissio in einen Brief des Königs und führt für beide Verfahren zeitgenössische Beispiele an. Gegen eine Inserierung spricht jedoch das Besiegelungsverfahren.

52) Reg. IV 12, CASPAR, S. 312 Z. 27 ff.: *Qui etiam, priusquam intrasset Italiam, supplices ad nos legatos permittens per omnia se satisfacturum Deo et sancto PETRO ac nobis obtulit et ad emendationem vite sue omnem sese servaturum oboedientiam repromisit, dummodo apud nos absolutionis et apostolice benedictionis gratiam impetrare mereretur.*

53) Ebd., S. 312 Z. 33: *Quod cum diu multis consultationibus differentes acriter eum de suis excessibus per omnes qui intercurrerant nuntios redargueremus, tandem per semetipsum nichil hostile aut temerarium ostentans ad oppidum Canusii, in quo morati sumus, cum paucis advenit.*

54) In EC 17 werden diese von Gregor mit ähnlichen Worten charakterisiert: *Quot et quantas colluctationes cum nunciis regis habuerimus, et quibus rationibus dictis eorum obviaverimus, ...*

die Unterwerfung Heinrichs unter den Papst war Voraussetzung für dessen Einladung nach Deutschland und für den Augsburger Fürstentag. Mit ihr wurden die Stimmen der vermittelnden Fürstengruppe gegen die Absicht der Radikalen auf sofortige Neuwahl gewonnen. Wenn jedoch Udo von Trier, den bereits Tellenbach mit nachträglicher Zustimmung Erdmanns als den Führer einer ausgesprochen königsfreundlichen Gruppe angesprochen hat, »die den Frieden wieder herstellen und Heinrich retten wollte«, sich dem König nicht nur als Überbringer der Promissio, sondern auch der Bitte um Absolution zur Verfügung gestellt hat, so wird deutlich, daß Heinrich unabhängig von den Zielen der Fürsten mit dem gleichen Text seine eigenen verfolgen konnte.

Andererseits ergibt sich, daß Gregor seit den römischen Verhandlungen mit einer Reise des Königs rechnen konnte. Nicht nur hat er darauf verzichtet, Überraschung über das Eintreffen des Königs vorzugeben: Seine eigene Darstellung läßt eher das Gegenteil durchblicken. Promissio und Bitte um Absolution gehören zur unmittelbaren Vorgeschichte der Canossa-Fahrt. Indem Gregor eine Verschiebung des Augsburger Termins um vier Wochen verfügte, hat er trotz seiner Zustimmung zur Einladung der Fürsten nach Augsburg dem König die Chance gegeben, einen Weg einzuschlagen, den schon die Promissio offengelassen hatte. Die vielbeachtete Wendung *congruo tempore*, seit eh und je als ein Verhandlungserfolg Heinrichs gewürdigt, enthielt einen Hinweis auf die Terminfrage, auf den, wie sich nunmehr gezeigt hat, der Papst entgegenkommend reagiert hat. Von einem Fürstengericht ist weder in der Promissio noch im Oppenheimer Rundschreiben die Rede.

Die Bitte des Königs, in Rom zur Rekonziliation zugelassen zu werden, wird nicht nur vom Schwäbischen Annalisten, sondern auch von Paul von Bernried als Vortrag der von Tribur nach Rom entsandten königlichen Boten bezeugt. Nach dem Biographen stand sie im Widerspruch zu den Vereinbarungen von Tribur und ist deshalb vom Papst abgelehnt worden. In die gleiche Richtung weist das Königsberger Fragment, wonach die Fürsten vom König insofern getäuscht worden sind, als dieser in Wahrheit nicht daran dachte, sich auf deutschem Boden einem Fürstengericht zu stellen, sondern *mutato . . . communi maiorum decreto* mit seinen persönlichen Ratgebern neue Pläne schmiedete und heimlich (*clam*) nach Italien reiste: *Ea quidem intentione, ut absolutionem . . . aut vi extorquerent aut ingenio elicerent*. Die angeführten Wendungen erinnern einerseits an den Annalisten (*litteras . . . clam alteravit et ad libitum suum mutavit*), andererseits an Paul von Bernried (*hoc ab Apostolico per legatos suos voluit extorquere . . . Ea utique intentione . . .*). Die Genesis der Erzählung von den *litterae adulteratae* wird hier verständlich<sup>55</sup>).

55) *Mutato . . . communi maiorum decreto* bedeutet im Königsberger Fragment, wie der Gegensatz zu *nova consilia* klarstellt, das Abweichen vom Beschluß der Fürsten, doch könnte eine solche Formulierung zu Mißverständnissen (*litteras . . . mutavit*) und zur Version einer Dokumentenfälschung geführt haben. Vgl. auch Paul von Bernried c. 87, S. 526, *si non idem rex contra commune decretum omnium ingressus Italiam*.

Wenn der Papst gar nicht erst den Versuch gemacht hat, Überraschung über die Reise des Königs vorzugeben, obwohl gerade dies ihn in den Augen der Adressaten hätte entlasten können, so doch wohl deshalb, weil diese selbst längst durch ihre eigenen Gesandten, die in Rom dabeigewesen waren, informiert sein mußten. Seit diesem Zeitpunkt kann in ihrem Lager der Verdacht aufgekommen sein, der König werde sich trotz des ablehnenden päpstlichen Bescheides nach Italien auf den Weg machen. Er hatte sich durch seine Botschaft an den Papst zu den Triburer Beschlüssen über Fürstengericht und Augsburger Tag in Widerspruch gesetzt, ja nach Meinung der königsfeindlichen Autoren sein Wort gebrochen. Immerhin stellte Gregor seine Reise nach Deutschland in sichere Aussicht, und es kam zu den Vereinbarungen über das ihm von seiten der Fürsten zu stellende Geleit. Der König, der sich zunächst in Speyer aufgehalten hat, dürfte dort das Ergebnis der römischen Verhandlungen und die Rückkehr Udos von Trier abgewartet haben, um sodann seine Reise anzutreten. Das Weihnachtsfest hat er bereits in Besançon gefeiert.

Durch seine abenteuerliche Fahrt über die tiefverschneiten burgundischen Alpen hat Heinrich die Pläne seiner Gegner durchkreuzt, den Augsburger Fürstentag vereitelt<sup>56)</sup>. Die Absolution erhielt er zu Canossa am 28. Januar, so daß weder der Papst noch er selbst am 2. Februar in Augsburg eintreffen konnte. Der Fürstentag muß allerdings bereits abgesagt worden sein, bevor die Kunde von Canossa eintraf. Denn diese Absage war impliziert, als der Papst in der Lombardei erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt des 8. Januar die Nachricht erhielt, daß ihm das Geleit für die Reise nach Deutschland nicht gewährt werden könne. Der Schwäbische Annalist<sup>57)</sup> und Paul von Bernried<sup>58)</sup> führen als Grund für die Absage die durch Heinrichs Auftreten in Italien entstandenen Gefahren an. Gregor hat diese Begründung, falls sie ihm überhaupt zugemutet worden ist, nur anfangs und mit Vorbehalt akzeptiert. In seinem ersten Schreiben über die Vorgänge von Canossa (Reg. IV 12) sagt er mit dem deutlichen Unterton des Tadels, daß ihm erst nach Verstreichen des vereinbarten Termins gemeldet worden sei, das Geleit könne wegen der schwierigen Zeitläufte nicht gestellt werden, und er fügt im Hinblick auf die nicht näher konkretisierten Schwierigkeiten wohlwollend hinzu, er wolle dem Glauben schenken (*quod et nos quidem credimus*)<sup>59)</sup>. Die Umstände boten also Anlaß zu Zweifeln. Wesentlich deutlicher heißt es in einem

56) Vita Heinrici IV. imp. c. 3, hg. v. W. EBERHARD (MG SS rer. Germ. Schulausg., 1899), S. 16: ... *unoque facto duo peregit, scilicet et banni solutionem accepit et suspectum sibi colloquium apostolici cum adversariis suis ipse medius interceptit*. Nach M. Schluck, Zur Frage der Benutzung zeitgenössischer Quellen in der Vita Heinrici IV. imperatoris, noch nicht veröff. Marburger Diss. meines inzwischen leider verstorbenen Schülers von 1971, war der Biograph auch für diese Jahre Zeitgenosse, da er als der Verfasser des Carmen de bello Saxonico in Anspruch zu nehmen ist.

57) S. 288 Z. 46 ff.

58) c. 87, S. 526.

59) Reg. IV 12, S. 312 Z. 21 ff.

wenige Wochen späteren Schreiben an die gleichen Adressaten, in dem es erneut um die Frage des Geleits zu einem deutschen Fürstentag geht, Gregor habe seinerzeit unter größtem Risiko die gefährvolle Reise angetreten und hätte auch nach Deutschland gelangen können, wenn das Geleit zur vereinbarten Zeit und am festgesetzten Ort zur Stelle gewesen wäre<sup>60</sup>). Da aber durch diese Unterbrechung seiner Reise dem nach Italien eilenden König Gelegenheit gegeben worden sei, zu ihm zu gelangen, habe er ihn, besiegt durch seine Demut und vielfältige Bußleistung, von der Fessel des Anathems gelöst und in die Gemeinschaft der Gläubigen wieder aufgenommen. Hatte sich Gregor zunächst (Reg. IV 12) darauf beschränkt, den König in Schutz zu nehmen und die Absolution zu rechtfertigen, so geht er nun zum Angriff über. Nicht der König, sondern die Fürsten haben, indem sie den Papst im Stiche ließen, den Augsburger Tag vereitelt.

Vor die Wahl gestellt, welche der beiden Versionen über das Ausbleiben des Geleits den Vorzug verdient, wird man sich für Gregor entscheiden müssen. Der König war mit kleinstem Gefolge und vor allem ohne Streitkräfte nach Italien gekommen. Gewiß traf er hier auf zahlreiche Anhänger, vor allem in den Kreisen des lombardischen Episkopats. Aber es ist schwer einzusehen, wie durch die bloße Anwesenheit des Königs die Kräfteverhältnisse sich in Oberitalien so grundlegend hätten ändern sollen, daß die süddeutschen Fürsten es nicht mehr wagen konnten, dem Papst ein ausreichendes Geleit zu stellen, das ihn doch ohnehin gegen die italienischen Parteigänger des Königs hatte schützen sollen. Gregors Vorwurf, die Fürsten trügen die Verantwortung für Canossa, steht in einem Brief, der immer noch auf eine konkrete Vereinbarung über eine Deutschlandreise und einen Fürstentag abzielt. Sie müssen als der Versuch gewertet werden, Vorwürfe zu entkräften, die gegen den Papst selbst wegen seines Verhaltens lautgeworden waren. Dies hätte wenig Sinn gehabt, wenn sich die Fürsten bei der Versagung des Geleites auf unanfechtbare Gründe hätten stützen können. Von militärischen Gründen ist denn auch bei Gregor selbst nirgends die Rede. Alles spricht vielmehr dafür, daß die unter dem 28. Januar erwähnten *difficultates* politische Schwierigkeiten meinen, die im Lager der deutschen Gegner Heinrichs entstanden waren.

Die Ursachen für solche Schwierigkeiten liegen nach den gegebenen Daten in der Tat nahe. Die seit den römischen Verhandlungen über den Papst und den König im Lager der Fürsten eingetroffenen Nachrichten können dort nur Verwirrung gestiftet haben. Dazu gehörte Heinrichs nicht vorhergesehene Bitte um Vorlassung beim Papst ebenso wie Gregors Verschiebung des Termins für Augsburg, und unter diesen beiden Voraussetzungen dürfte die Kunde vom Aufbruch des Königs nach Italien wie eine Bombe eingeschlagen sein. Heinrichs Aufbruch aus Speyer mußte bei seinen deutschen

60) EC 20, S. 545: *Et pervenisse quidem potuissemus, si ducatum eo tempore, eo loco, quo constitutum erat, ex vestra parte habuissemus.*

Gegnern bekannt werden, längst bevor Gregor selbst die von ihm erwähnte »sichere Kunde« erlangt hatte. Die politischen Folgen könnten sich daher auch in Deutschland eher eingestellt haben als in Italien, und so ist es zeitlich ohne weiteres möglich, daß schon Heinrichs Aufbruch die Fürsten veranlaßt hat, den Augsburger Termin aufzugeben, den Papst mit der Absage des Geleits zugleich davon zu unterrichten und zur Beratung über ihr weiteres Vorgehen die nicht näher datierte, aber für Mitte Februar zu vermutende Zusammenkunft in Ulm anzuberaumen. Dort fiel spätestens die endgültige Entscheidung gegen Heinrich und zugunsten einer Neuwahl. Bei dieser Beratung dürfte allerdings bereits das Ergebnis von Canossa, genauer gesagt Gregors Begleitschreiben zum Sicherheitseid des Königs vorgelegen haben. Damit war vollends eine neue Lage entstanden, die den letzten Ausschlag für die Ausschreibung des Forchheimer Tages auf Mitte März gegeben hat.

Was war in Canossa geschehen? Wir müssen die Frage in allem Ernst auf dem Hintergrund der bisherigen Beobachtungen neu stellen. Den verlässlichsten Ausgangspunkt bildet abermals Gregors eigener Bericht an die deutschen Fürsten und der beigefügte Sicherheitseid des Königs<sup>61)</sup>. Wir beginnen mit diesem und vergleichen seinen ersten Teil, der die politischen Vereinbarungen enthält, mit der Promissio von Tribur. In ihr ist auf den ersten Blick überhaupt von nichts anderem als der Wiederherstellung des normalen Verhältnisses zwischen König und Papst die Rede. Allerdings wird eine Unterscheidung gemacht, wenn der zweite Satz von schwerwiegenderen Vorwürfen handelt und für deren Ausräumung ein besonderes Verfahren andeutet, dem sich der König unterziehen will. Gemeint war von seiten der an der Redaktion beteiligten Fürsten der Augsburger Tag unter Vorsitz des Papstes, dessen Gegenstand mit dem Begriff der *graviora* von den Verfehlungen unterschieden wird, derentwegen Heinrich dem Papst bedingungslos Genugtuung leisten will. Von politischen Differenzen mit den deutschen Fürsten, an denen es wahrlich nicht gefehlt hat, und von denen auch in Tribur die Rede gewesen sein muß, verlautet nichts. Denn auch die *graviora* meinen, wie es ausdrücklich heißt, Verfehlungen des Königs gegenüber dem päpstlichen Stuhl und dem Papste selbst<sup>62)</sup>.

Ein völlig anderes Bild bietet der erste Absatz des Iusiurandum von Canossa<sup>63)</sup>: Zwar erklärt sich der König auch hier bereit, sich dem Urteil des Papstes an einem von diesem festzusetzenden Termin zu unterwerfen, doch betrifft der Gegenstand dieses

61) Reg. IV 12 u. 12a.

62) *graviora* . . . *que in eandem sedem et tuam reverentiam statuerim*.

63) Reg. IV 12a, CASPAR, S. 314 f.: *Ego HEINRICUS rex de murmuratione et dissensione, quam nunc habent contra me archiepiscopi et episcopi, duces comites ceterique principes regni Teutonicorum et alii, qui eos in eadem dissensionis causa sequuntur, infra terminum, quem dominus papa GREGORIUS constituerit, aut iustitiam secundum iudicium eius aut concordiam secundum consilium eius faciam, nisi certum impedimentum mihi vel sibi obstiterit; quo transacto ad peragendum idem paratus ero*. Dazu auch unten Anm. 109.

Verfahrens nicht mehr die Beziehungen des Königs zum Papst, sondern ausdrücklich die Vorwürfe der deutschen Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Grafen und übrigen Reichsfürsten und der »anderen«, die diesen *in eadem dissensionis causa* folgen. Die Materie des Konfliktes (*dissensionis causa*) wird – wohl absichtlich – nicht namhaft gemacht, doch muß es auffallen, daß der Kreis der »anderen« (*alii*) auf die gleiche Materie festgelegt und insofern eingegrenzt wird. Zu dieser Materie kann jedenfalls nach Sinnzusammenhang und Lage all das nicht mehr gehören, was dem Papst Anlaß gegeben hatte, die Exkommunikation auszusprechen. So ist denn auch nur von *murmuratio* und *dissensio* die Rede, von Murren und Meinungsverschiedenheiten, von Kritik und politischen Differenzen, wie wir sagen würden. An schwerwiegenden Dingen dieser Art fehlte es gewiß nicht, doch ist zu beachten, daß derartiges in der Promissio von Tribur keinen ausdrücklichen Niederschlag gefunden hatte. Der dort von den Fürsten mitbestimmte Text ging also noch davon aus, den Konflikt des Königs mit dem Papst als den entscheidenden Hebel für das ganze Verfahren zu benutzen. Nach Canossa hat sich das Bild grundlegend gewandelt. Mit der Absolution war die Promissio der Sache nach erledigt. Der verbliebene Rest war von solcher Art, daß der Papst selbst nicht mehr auf der Seite der Ankläger genannt zu werden brauchte<sup>64</sup>). Denn zu den *alii*, die summarisch nach den in strenger Rangordnung aufgezählten Gruppen von Reichsfürsten erwähnt werden, darf man ihn gewiß nicht rechnen.

Das Iusiurandum erweist sich somit ebenso wie die Promissio als das Ergebnis zäher politischer Verhandlungen. Der Sicherheitseid im engeren Sinne, der den zweiten Teil des Textes ausmacht, hat Gregor in den Augen seiner deutschen Verbündeten belastet, da er die Anerkennung Heinrichs als amtierenden Königs in sich schloß. Dem entspricht die Intitulatio *Ego Henricus rex* in diesem vom Papst gebilligten Text. Die in Brunos Buch vom Sachsenkrieg überlieferten sogenannten »Sachsenbriefe« von 1077 oder 1078, eindrucksvolle Dokumente äußerster Unzufriedenheit mit Gregors Politik in der deutschen Frage, werfen dem Papst seine Bitten um Geleit vor, die er noch nach der Wahl Rudolfs von Schwaben an Heinrich IV. gerichtet habe<sup>65</sup>). Aus der Bitte um Geleit wird hier unzweideutig die Anerkennung des Königtums gefolgert, und es geht daher nicht an, Heinrichs Sicherheitseid von Canossa anders auszulegen. Die Frage, ob

64) Eine entsprechende Trennung der Materien ergibt sich auch aus Vita H. IV. imp. c. 3, EBERHARD, S. 16 Z. 33: *Pro imposito sibi crimine parum respondit, quia ad accusationem inimicorum suorum, etsi vera fuisset, non sibi respondendum asseruit.*

65) BRUNO c. 108, LOHMANN, S. 98 Z. 5: *quippe cum in epistolis vestris illius praevaricatoris personam semper praeponi cernerent et ab eo sicut a potente exigi, quatenus ducatum vobis in has partes ad discutiendam causam praeberet.* Ähnlich c. 110, S. 100 Z. 31 ff. Zu den sogenannten Sachsenbriefen O. H. KOST, Das östliche Niedersachsen im Investiturstreit. Studien zu Brunos Buch vom Sachsenkrieg (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 13, 1962), der Erzbischof Gebhard von Salzburg als den Verfasser der Briefe in Anspruch nimmt und mit einer Beteiligung Brunos an der Abfassung rechnet.

Heinrich vom Papst in Canossa als König restituiert worden sei<sup>66)</sup>, ist allerdings falsch gestellt. Eine solche Maßnahme wäre für den König unannehmbar gewesen, da er die Absetzungsbefugnis des Papstes schon vor der Fastensynode von 1076<sup>67)</sup> und, mit deutlicheren Worten, auch danach<sup>68)</sup> mit Entschiedenheit zurückgewiesen hatte. Sich in Canossa auf diese Frage einlassen hätte die Preisgabe dieser Position bedeutet. Gregor selbst hatte schon am 3. September 1076 (Reg. IV 3) einen originären Depositionsanspruch fallengelassen und sich in dieser Frage auf die Exkommunikation und deren Folgen zurückgezogen. Diese waren mit der Absolution erledigt.

In seinem Begleitbrief zum Sicherheitseid, der Satz für Satz die apologetischen Züge einer Rechtfertigung gegenüber dem Adressaten verrät, wird die Ausklammerung der Königsfrage aus den Verhandlungen von Canossa mit den Worten *totius negotii causa suspensa est* bestätigt<sup>69)</sup>. Dem geht allerdings der Hinweis auf den beigefügten Sicherheitseid voraus (*sicut in descriptis securitatibus cognoscere potestis*), so daß der Leser dazu verführt wird, die im Sicherheitseid als noch unerledigt bezeichnete *dissensionis causa* für die *totius negotii causa* zu halten. Wie sich gezeigt hat, konnte davon in Wahrheit nicht die Rede sein. Der Papst hatte allerdings allen Anlaß, in seinem Begleitschreiben die voraussehbare katastrophale Wirkung des Sicherheitseides abzuschwächen. An seinem vorgesehenen Auftritt in Deutschland hielt er fest, wie noch im gleichen Satz unterstrichen wird, der auch die Fürsten zur Einigkeit ermahnt (*ut et adventus noster et consiliorum vestrorum unanimitas permaxime necessaria esse videatur*). Es sollte der Eindruck erweckt werden, als sei die für Augsburg vorgesehene Tagesordnung in politischer Hinsicht noch uneingeschränkt aktuell, während in Wirklichkeit gerade diejenigen Aspekte, um deretwillen die Anwesenheit des Papstes in Augsburg so wünschenswert hätte erscheinen müssen, bereits in Canossa erledigt worden waren. Mit diesem Versuch einer Irreführung hat Gregor allerdings bei seinen modernen Interpreten mehr Erfolg gehabt als bei den Adressaten des Briefes. So konnte die Auffassung vertreten werden, in Canossa habe bei Gregor der Priester über den Politiker gesiegt, der Papst habe dem reuigen und bußwilligen Sün-

66) A. FLICHE, Grégoire VII, à Canossa, a-t-il réintégré Henri IV dans sa fonction royale? (Studi Gregoriani 1, 1947, S. 373–386); H.-X. Arquillère, Grégoire VII, à Canossa, a-t-il réintégré Henri IV dans sa fonction royale? (ebd. 4, 1952, S. 1–25); ders., Le sens juridique de l'absolution de Canossa (1077) (Actes du Congrès de Droit Canonique, Paris 1950, S. 137 bis 164). Deutsche Übersetzung aller drei Aufsätze in: Canossa als Wende (wie Anm. 2). Ferner MORRISON (wie Anm. 2).

67) Br. 11, ERDMANN, S. 14 Z. 15: *in ipsum caput insurgere ausus es, mandans que nosti, scilicet ut tuis verbis utar, quod aut tu morereris aut mihi animam regnumque tolleres.*

68) Br. 12 (von Gottschalk verfaßte Propagandaversion des Br. 11), S. 16 Z. 8: *... et in ipsam regiam potestatem nobis a Deo concessam exurgere non timuisti, quam te nobis auferre ausus es minari: quasi nos a te regnum acceperimus, quasi in tua et non in Dei manu sit regnum vel imperium.* Ähnlich Br. 13, S. 19 Z. 19 ff.

69) Reg. IV 12, S. 313 Z. 24.

der die Absolution nicht verweigern können und in der unfreiwilligen Zwangslage, in die ihn Heinrichs Erscheinen vor Canossa brachte, auch gespendet, weitere Zugeständnisse insbesondere politischer Art jedoch vermieden. Dagegen spricht schon der Text des Sicherheitseides, demzufolge die zwischen Papst und König schwebenden Konfliktgründe ausgeräumt waren und nur noch Heinrichs Dissens mit den deutschen Fürsten zur Erledigung verblieb, über den der Papst zu entscheiden auch hinsichtlich Ort und Zeitpunkt und unter einem den König einschließenden Vorbehalt beansprucht hat<sup>70</sup>). Außerdem sind – immer nach Gregors eigener Darstellung – die Verhandlungen und die Einigung über den Sicherheitseid der Absolution vorausgegangen. Denn diese hat Gregor *acceptis ab eo securitatibus, que inferius scripte sunt* gespendet. Die Absolution besiegelte also eine politische Vereinbarung, die man als einen Frieden, mindestens aber als einen Waffenstillstand wird bezeichnen können. Der letzte Satz des päpstlichen Schreibens läßt dann auch in der diplomatischen Form eines beschwichtigenden Dementis daran keinen Zweifel, wenn Gregor hier die deutschen Fürsten wissen läßt, er habe sich dem König gegenüber nicht anders verpflichtet, als daß er ihn in mündlicher Rede, wie es seine Gewohnheit sei, in den Dingen habe auf sich hoffen lassen, in denen er ihm ohne Gefahr für seine eigene und des Königs Seele Unterstützung gewähren könne, und zwar *ad salutem et honorem suum aut cum iustitia aut cum misericordia*. Diese Worte spielen unmißverständlich auf den ersten Absatz des Sicherheitseides und auf das Verfahren an, bei dem sich Heinrich dem Urteil des Papstes in der deutschen Frage unterwerfen will<sup>71</sup>). Die ohnehin längst mißtrauisch gewordenen Adressaten dieses Schreibens mußten wohl oder übel aus diesen verschwommen gehaltenen Wendungen vor allem die Verben *obligatus esse* und *adiuvare possimus* heraushören, als die einzigen konkreten Aussagen innerhalb eines Schalles unbestimmter Abschwächungen. Man darf diesen Satz nicht isoliert und ohne Berücksichtigung der politischen Lage interpretieren. Wenn Gregor in einem sonst auf Beschwichtigung der deutschen Fürsten abgestellten Schreiben diesen Punkt nicht übergehen zu können glaubte, ist der Grund dafür in der Sache selbst zu suchen.

Das Konzept der deutschen Fürstenopposition ist also nicht nur durch die Absolution des Königs, sondern obendrein durch weitergehende Vereinbarungen durchkreuzt worden. Der Eindruck eines Separatfriedens zwischen König und Papst auf dem Rücken der Fürsten konnte nicht ausbleiben. An einem deutschen Fürstentag hat Gregor zwar festgehalten, doch wollte er den Termin, den er sich schon in Rom nicht hatte vorschreiben lassen, selbst bestimmen (*infra terminum, quem dominus*

70) Reg. IV 12a, S. 315 Z. 5: *nisi certum impedimentum mihi vel sibi obstiterit*.

71) S. 315 Z. 3: *aut iustitiam secundum iudicium eius aut concordiam secundum consilium eius faciam*. Zur Rechtsbedeutung der Formel vgl. H. KRAUSE, *Consilio et iudicio*. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel, in: *Speculum historiale*, Festschr. J. Spörl (1965), S. 433; SCHNEIDER, S. 205.

*papa Gregorius constituerit*) und dabei nur noch als Richter oder Schiedsrichter, nicht zugleich auch als Ankläger, wie es für Augsburg vorgesehen war, fungieren. Besonders gravierend war der beiderseitige Vorbehalt *nisi certum impedimentum mihi vel sibi obstiterit*. Auf das Eintreten ausreichender Verhinderungsgründe konnte jeder der beiden Partner vertrauen, so daß die Formel dem Papst wie dem König praktisch freie Hand ließ. Die Wirkung, die dieses Ergebnis in Deutschland hatte, wird verständlich<sup>72)</sup>. Sie zeigte sich mit aller Deutlichkeit in Forchheim. Dort scheiterte Gregors im ersten Teil des Sicherheitseides von Canossa festgehaltenes Konzept, das es ihm ermöglichen sollte, die deutschen Angelegenheiten zu steuern. Vergeblich haben seine Legaten für Vertagung bis zur Ankunft des Papstes plädiert. Mit der Wahl Rudolfs von Schwaben war die Vereinbarung von Canossa, soweit sie die deutschen Fürsten betraf, hinfällig geworden.

Nicht ohne Grund hat Gregor in seinem aus Canossa versandten Rundschreiben (Reg. IV 12) den deutschen Fürsten eingeschärft, seine Anwesenheit in Deutschland sei dringend notwendig, ebensowohl aber auch *unanimitas*. Damit waren die wunden Punkte berührt: An Einmütigkeit fehlte es im Kreise der deutschen Gregorianer spätestens seit Tribur, und daß Heinrichs Gegner den Papst in ihrem Kreise zu sehen wünschten, war seit Mantua nicht mehr selbstverständlich, eher zweifelhaft. Die Art der politischen Krankheit, die im Lager der deutschen Fürsten ausgebrochen war, läßt sich erschließen. Gregors Kurswechsel, der sich in Rom angebahnt und in Canossa vollendet hatte, konnte bei denjenigen nicht ohne Wirkung bleiben, die in den Tagen von Tribur aus religiösen Gewissensgründen und nicht eigentlich als politische Gegner Heinrichs die Partei gewechselt hatten. Für sie, denen sich die *quaestio regni* nur als Folge der Exkommunikation des Königs stellte, entstand schon angesichts einer sich anbahnenden Verständigung zwischen König und Papst, vollends nach Canossa eine neue Lage.

Schon Gregors Bannsentenz von 1076 hatte hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung nicht nur an Eindeutigkeit zu wünschen übrig gelassen. Auch Gregor selbst ist in der Folge alles andere als konsequent geblieben. In der Bannsentenz der Fastensynode<sup>73)</sup> hatte der Papst zunächst *totius regni gubernacula Teutonicorum et Italiae*, also die Ausübung des Königsamtes, untersagt, alle Christen vom Treueid entbunden und jedwedes *servitium regis* verboten. Ein erläuternder Satz spricht vom Verlust des *honor*, doch muß damit nicht das Amt gemeint sein<sup>74)</sup>. Diese eher auf eine Suspendie-

72) Im Königsberger Fragment (wie oben Anm. 23) heißt es über Canossa: *nequaquam ecclesiastico more reconciliatio illa processit, quippe quam nulla satisfactio precessit*.

73) Reg. III 10 a, S. 270 f.

74) S. 270 Z. 23: *Dignum est enim, ut, qui studet honorem ecclesie tue imminuere, ipse honorem amittat, quem videtur habere*. Gegen die Bedeutung »Amt« könnte die Gegenüberstellung zu *honor ecclesie* sprechen, sie läßt sich aber auch nicht ausschließen. Vielleicht war dies beabsichtigt.

75) zielende Verfügung erscheint jedoch nicht als Folge der Exkommunikation, da diese erst an letzter Stelle ausgesprochen wird. Ein als Propagandaschreiben an alle Getreuen des hl. Petrus stilisierter Begleitbrief des Papstes erwähnt nur die Exkommunikation<sup>76)</sup>. Doch schon diese wird anschließend zum Gegenstand zahlreicher aus Deutschland einlaufender Anfragen. Gregors Antworten und seine sonstigen Briefe zielen auf die Rekonkiliation des Königs. Dem Ritter Wifred von Mailand teilt der Papst im April mit, er sei bereits vielfach aus Deutschland bedrängt worden, mit dem König Frieden zu schließen, und habe geantwortet, Heinrich könne Frieden haben, sofern er nur Frieden mit Gott erstrebe<sup>77)</sup>. Am 25. Juli werden alle Deutschen aufgefordert, den König zur Buße zu veranlassen<sup>78)</sup>. Am 25. August ergeht Gregors erster Brief an Hermann von Metz, eine ausführliche Rechtfertigung der Exkommunikation<sup>79)</sup>. Die angezogenen pseudo-historischen Beispiele betreffen zwar auch die Absetzung von Königen durch Päpste, doch wird Heinrich nicht ausdrücklich als abgesetzt bezeichnet, vielmehr als *rex*, und die Einschränkung *si fas est dici rex*<sup>80)</sup> unterstreicht eher, daß sich der Papst in der Frage des Königtums gegenüber der Position, der er in der Bannsentenz eingenommen hatte, auf dem Rückzug befindet. Ein weiteres die Exkommunikation rechtfertigendes Schreiben an die deutschen Fürsten und übrigen Getreuen gipfelt in der Äußerung des dringenden Wunsches, den König, wenn er nur die apostolischen Ermahnungen annehmen und sein Leben bessern wolle, wieder in den Schoß der Kirche aufzunehmen *utpote eum, qui princeps populi constitutus et amplissimi regni gubernacula tenens, catholicae pacis et iustitiae defensor esse deberet*<sup>81)</sup>. Der König ist hiernach im Amt, es ruht lediglich seine Funktion als *defensor ecclesiae*.

Eine veränderte Haltung zeigt erst Gregors letztes Schreiben aus der Zeit vor Tribur, das am 3. September 1076 an alle Verteidiger des christlichen Glaubens in Deutschland gerichtet war<sup>82)</sup>. Heinrich ist jetzt der »sogenannte König« (*dictus rex*). Die Maßnahmen der Bannsentenz werden rekapituliert, jedoch in veränderter Reihenfolge: An erster Stelle erscheint die Exkommunikation, an zweiter die »Absetzung«, wie es jetzt heißt (*a regia dignitate depositus*), an dritter die Lösung der Treueide.<sup>83)</sup> Der *a regia dignitate depositus* gilt gleichwohl im weiteren Verlauf des Briefes als ein solcher, den die *iustitia* an der Amtsausübung hindert (*regnare prohibet*), und im

75) *regni . . . gubernacula contradico.*

76) Reg. III 6.

77) Reg. III 15, S. 277 Z. 5 ff.

78) Reg. IV 1.

79) Reg. IV 2.

80) S. 293 Z. 30.

81) EC 14, S. 538.

82) Reg. IV 3.

83) S. 298 Z. 12: *anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus, et quod omnis populus quondam sibi subiectus a vinculo iuramenti eidem promissi sit absolutus.*

ganzen zielt auch dieser Brief vor allem auf Rekonziliation, berührt aber auch, und zwar zum ersten Mal, das Thema einer Neuwahl. Mit derartigen in Kreisen der deutschen Fürsten bestehenden Absichten wird also gerechnet, der Brief war nicht zuletzt als Instruktion für die päpstlichen Legaten bestimmt, die auf die Verhandlungen von Tribur den entsprechenden Einfluß nehmen sollten. Der Papst billigt eine Neuwahl nur für den Fall des Scheiterns aller Bemühungen um Heinrichs Rekonziliation. Die Neuwahl wird als *ultima ratio* bezeichnet (*electionem, si valde oportet, ut fiat*) und obendrein an eine vorherige Prüfung des Kandidaten durch den Papst gebunden. Sie sollte also verhindert werden, was unter den gegebenen Umständen kaum deutlicher zum Ausdruck gebracht werden konnte. Auch erscheint Heinrich, ohne daß sich der Papst davon distanziert, insofern im Besitz des Königtums, als die Möglichkeit seiner Absetzung (*ut abiciatur a regno; quod . . . a regno removeatur*) ausdrücklich erörtert wird. Eine förmliche Absetzung ist erst in Forchheim erfolgt.

An dieser Stelle sind die Ausführungen Walter Schlesingers über die Wahl Rudolfs von Rheinfelden von Interesse<sup>84</sup>). Obwohl in Forchheim nur die radikalen Gegner Heinrichs versammelt waren, der harte Kern der deutschen Fürstenopposition, der in Tribur mit seiner Absicht, den König zu stürzen und zur Neuwahl zu schreiten, nicht durchgedrungen war, hat es auch in diesem Kreise Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsbedeutung der päpstlichen Maßnahmen in der Frage des Königtums gegeben. Die anwesenden päpstlichen Legaten haben sich hierin nicht festlegen lassen, ja sie haben es sogar verhindert, daß sich die Versammlung bei ihren Beschlüssen auf Heinrichs Verfehlungen gegenüber dem Papst und auf die ohnehin nicht eindeutigen Entscheidungen und Erklärungen Gregors berufen konnte. Dies entspricht der vortragenen Auslegung des Iusiurandum von Canossa, wo die zwischen Papst und König schwebenden Streitfragen ausgeräumt worden waren. Von hier aus erscheint es folgerichtig, daß die Forchheimer Versammlung darauf angewiesen war, den König als im Amt befindlich zu betrachten und von sich aus in einem förmlichen Verfahren für abgesetzt zu erklären. Ob allein das Fehlen einer Rückendeckung von seiten der Legaten dafür ausschlaggebend war, kann nicht mit Sicherheit angenommen werden. Unberücksichtigt blieb in Forchheim auch Gregors am 3. September 1076 erhobener Anspruch auf Prüfung des Kandidaten durch ihn selbst und, worauf zurückzukommen sein wird, durch die Kaiserin<sup>85</sup>) vor einer eventuellen Neuwahl. Die päpstlichen Legaten haben vielmehr nach Paul von Bernried für die *provisio regni* die uneingeschränkte Zuständigkeit der Fürsten festgestellt, *qui rem publicam in manibus tenebant*<sup>86</sup>). Drei Jahre später, auf der Fastensynode von 1080, hat Gregor bestätigt,

84) SCHLESINGER (wie Anm. 1), in diesem Bande S. 61–85.

85) Reg. IV 3, CASPAR, S. 299 Z. 26 ff.; siehe unten S. 58.

86) Vita c. 94, S. 530, sowie im Quellenanhang zum Beitrag von SCHLESINGER, in diesem Bande S. 84.

Rudolf sei ohne seinen Rat (*sine meo consilio*) gewählt worden<sup>87)</sup>. Bei dieser Gelegenheit hat er bekanntlich retrospektiv erklärt, Heinrich in Canossa nicht im Königtum restituiert zu haben (was zutraf), *a quo in Romana synodo deposueram*<sup>88)</sup>: Dies war 1076 so nicht gesagt worden. Wenn es in Forchheim nicht gelungen ist, sich bei der Absetzung Heinrichs auch auf den Papst zu stützen und aus der Bannsentenz von 1076 einen zusätzlichen Rechtsgrund abzuleiten, so ist zu erwägen, ob nicht außerdem gerade unter diesen Anhängern einer freien Wahl Bedenken gegen die Präjudizierung einer päpstlichen Zuständigkeit für die deutsche Königswahl eine Rolle gespielt haben. Heinrichs anonymer Biograph sucht jedenfalls die Gegner des Königs dadurch zu kompromittieren, daß er ihnen die an Gregor gerichtete Bitte in den Mund legt: Heinrich habe die Königswürde nicht von Rom erhalten; man müsse Rom sein Recht bei der Einsetzung von Königen zurückgeben; Papst und Rom sollten einen König nach dem Beschluß der Fürsten bestimmen, dessen Lebenswandel und Weisheit dem hohen Amt entspräche<sup>89)</sup>. In polemisch überspitzter Form wird hier der deutschen Opposition eine Argumentation nachgesagt, die in deren Kreisen tatsächlich verwendet worden war<sup>90)</sup>, sich aber auch als abträglich erwiesen hatte, da sie zur Isolierung der Radikalen beitrug.

Gregors politische Lage nach Canossa, genauer gesagt, zwischen Ulm und Forchheim, ist am zuverlässigsten aus dem Brief abzulesen, den seine nach Forchheim entsandten Legaten mit sich führten<sup>91)</sup>. Seit dem Begleitschreiben zum Sicherheitseid von Canossa ist dies unter den erhaltenen Papstbriefen der nächste, den Gregor an die Fürsten gerichtet hat. Sein Tenor verrät eine erhebliche Abkühlung. Der Ton der Rechtfertigung und Beschwörung ist dem des Vorwurfs, ja der Resignation gewichen. Daß es zu Canossa gekommen ist, wird einseitig den deutschen Fürsten zugeschrieben. Sie haben den Papst, da er durch ihre Schuld bei seiner Reise aufgehalten worden war,

87) Reg. VII 14a, S. 484 Z. 23.

88) Ebd., S. 484 Z. 12.

89) c. 3, EBERHARD, S. 16 Z. 6 ff.: *non decere tam flagitiosum . . . regnare, maxime cum sibi regiam dignitatem Roma non contulerit; oportere Romae suum ius in constituendis regibus reddi; provideret apostolicus et Roma regem ex consilio principum, cuius vita et sapientia tanto congrueret honori*. Der Biograph war Zeitgenosse, vgl. oben Anm. 56.

90) So berufen sich die bei Bruno überlieferten »Sachsenbriefe« (c. 108, 114 und 115), in denen der Papst vergeblich bestürmt wird, seine seit Forchheim schwankende Haltung aufzugeben und Rudolf als König anzuerkennen, uneingeschränkt auf die Bannsentenz von 1076 und die darin ausgesprochene Suspendierung, die Untersagung des Königsdienstes und die Lösung der Treueide als Maßnahmen, die auch in Canossa nicht rückgängig gemacht worden seien. Dabei wird verständlicherweise an der ursprünglichen Reihenfolge festgehalten (c. 108, LOHMANN, S. 97 Z. 10 ff.). Gregors Korrektur vom 3. September 1076 (Reg. IV 3) bleibt unberücksichtigt.

91) EC 20, S. 545 ff.

in die Lage gebracht, den König absolvieren zu müssen<sup>92)</sup>, und von den über die Absolution hinausgehenden Vereinbarungen, die auch hier angedeutet werden, heißt es jetzt, sie seien zum besten der Fürsten getroffen worden<sup>93)</sup>. Mit starken Worten charakterisiert Gregor alsdann die heftige politische Reaktion des lombardischen Episkopats auf Canossa, ein Vorgang, den die königsfeindlichen deutschen Berichtserstatter in der Regel Heinrich zur Last legen und als Bruch der Vereinbarung von Canossa werten. Nicht so der Papst, der nur ein unbestimmtes Mißvergnügen über den König ausdrückt, das hauptsächlich in den Folgen der bloßen Anwesenheit Heinrichs seinen Grund hat, in der dadurch eingetretenen Ermutigung der italienischen Feinde des Papstes<sup>94)</sup>. Papstfeindliche Maßnahmen des Königs sind übrigens auch anderweit nicht glaubwürdig bezeugt.

Durch seinen Boten Rapoto will Gregor sodann – offenbar aus Ulm – die Einladung der Fürsten – demnach also zur Forchheimer Versammlung – erhalten haben, und zwar mit der Maßgabe, dabei mit Rat und Unterstützung des Königs vorzugehen. Die im Sicherheitseid von Canossa vereinbarte Prozedur wird also berücksichtigt. Gregor hat dementsprechend mit dem König Verbindung aufgenommen, doch steht dessen Rückäußerung aus, so daß der Papst noch nicht wissen kann, in welchem Geiste Heinrich in dieser Angelegenheit mit den Fürsten und ihm übereinstimmt<sup>95)</sup>. Weitere Nachricht wird nach Klärung dieser Frage in Aussicht gestellt, doch läßt Gregor wissen, daß er auch ohne Zustimmung des Königs zur Reise entschlossen sei, falls sie unter diesen Bedingungen möglich sei: womit er kaum rechnet, wie sich auch aus den jede konkrete Weisung vermeidenden pastoralen Ermahnungen ergibt, die er für den Fall seiner Verhinderung erteilt. Deutlich klingt der in Canossa vereinbarte Vorbehalt des *impedimentum* an.

Auffällig ist die Verteilung der Akzente: Die Fürsten werden beschuldigt, der König erfährt eine schonende Beurteilung. So ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß Heinrich, wie Lampert es darstellt, die Vereinbarungen von Canossa bereits wieder gebrochen hatte<sup>96)</sup>. Nach Paul von Bernried<sup>97)</sup> hat Heinrich dem Papst das Geleit verwei-

92) Ebd., S. 545: *Cum autem ex ipsa suspensione nostrae protectionis regi, in Italiam proferanti, ad nos perveniendi daretur occasio, victi eius humilitate et multimodae penitudinis exhibitione, ab anathematis vinculo absolutum, in gratiam communionis eum recepimus.*

93) *de cetero nichil secum statuentes, nisi quod ad cautelam et honorem omnium vestrum fore putavimus.*

94) Ebd., S. 546: *De rege vero, ut in his, quae nobis promisit, simpliciter aut obedienter ambulaverit, non multum laetari possumus; praesertim cum ex eius praesentia pessimi quique contra nos et apostolicam sedem plus audaciae, quam terroris pro perpetrata iniquitate, habeant.*

95) Dieses Verfahren entspricht der Vereinbarung von Canossa, insbesondere dem Vorbehalt *si certum impedimentum mihi vel sibi obstiterit* (Reg. IV 12a, S. 315 Z. 5). Danach war allein schon wegen des notwendigen Geleites der König an der Terminvereinbarung zu beteiligen.

96) Lampert, S. 300 Z. 14 ff. und S. 302 Z. 5 ff.

97) Vita c. 90, S. 527.

gert, doch muß man hinzufügen, daß dies in Kenntnis des Ulmer Beschlusses geschah, in Forchheim zur Neuwahl zu schreiten, den Graf Manegold dem Papst übermittelt hatte. Nach dem Schwäbischen Annalisten hat Herzog Rudolf den König beschworen, nicht persönlich nach Deutschland zu kommen, ohne vorher den Papst oder die Kaiserin vorauszuschicken, damit ihm diese einen würdigen und friedlichen Empfang bereiten könnten<sup>98</sup>). Wollte er sich damit rechtzeitig beider Approbation sichern, die Gregor am 3. September 1076 zur Bedingung gemacht hatte? Auch Gregor selbst spricht jetzt nicht von einer Einladung des Königs, sondern nur von seiner eigenen, möglichst im Einvernehmen mit dem König und unter dessen Schutz beabsichtigten Reise. Nach Paul von Bernried, der übrigens an anderer Stelle<sup>99</sup>) aus dem nach Forchheim gerichteten Gregorbrief zitiert, hat der Papst dem König vor Augen stellen lassen, er könne Heinrich nur bei Gewährung des königlichen Geleites im Königtum restituieren<sup>100</sup>). Die Äußerung ist glaubwürdig, da sich Gregor hier auf das Iusiurandum von Canossa stützt, doch geht es nicht um die Anerkennung von Heinrichs Königtum durch den Papst, sondern um dessen Beistand bei der Wiederherstellung der Königsherrschaft. Mit einer positiven Antwort des Königs war nach der Sachlage nicht zu rechnen, da ein Tribunal auch nach den in Canossa vereinbarten Modifikationen für Heinrich und den honor regius in jedem Falle ungünstiger sein mußte als dessen Vermeidung. Der schon vorher nach Forchheim abgefertigte Brief des Papstes ist denn auch in seinen Schlußsätzen bereits als Absage stilisiert. Die apostolischen Legaten haben in Forchheim, gewiß auftragsgemäß, von der sofortigen Neuwahl abgeraten und eine Vertagung empfohlen. Gregor selbst hat dem Gegenkönig jahrelang die ausdrückliche Anerkennung vorenthalten und zum größten Verdruß seiner bisherigen deutschen Bundesgenossen Neutralitätskurs gesteuert.

Frägt man nach den Ursachen des gründlichen Wandels der Lage, der seit Tribur über die Stationen von Rom, Canossa und Ulm eingetreten war, so ist davon auszugehen, daß schon in Tribur nicht nur zwei Lager, Gregorianer und Heinricianer, einander gegenüberstanden hatten, sondern daß vorbehaltlich weiterer Differenzierungen schon dort mit drei politischen Größen zu rechnen war: dem Papst, dem König und den deutschen Gegnern Heinrichs. Diese dritte Kraft unterlag ihrer Zusammensetzung nach einer erheblichen Fluktuation. Diese ist wesentlich durch die päpstliche Politik beeinflußt worden, allerdings nicht nur in einer der römischen Sache förderlichen Weise. Zunächst hat die Opposition aus der Bannsentenz Nutzen gezogen, aus deren Wirkungen vor allem in den Kreisen des deutschen Episkopats. Hier war Tribur ein Kulminationspunkt. Doch so willkommen die Rekonziliation zahlreicher Parteigänger des Königs dem Papst auch sein mußte, die schon in Tribur auf eine

98) MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2 (1894), 777; MG SS 5, 291.

99) c. 93, S. 529.

100) c. 89, S. 527.

Neuwahl zielenden Pläne der radikalen Fürstengruppe ging über seine Absichten hinaus. Angesichts des heraufziehenden Gewitters hatte der Papst durch seinen Brief vom 3. September 1076 (Reg. IV 3) Sand ins Getriebe gestreut. Abweichend von seiner bisherigen Haltung brachte er die Frage der apostolischen Kompetenz in Sachen des deutschen Königtums erneut ins Spiel, doch nunmehr so, daß Heinrichs »Absetzung« und die Lösung der Treueide als Folgen der Exkommunikation erschienen, so daß die apostolische Binde- und Lösegewalt in den Vordergrund gestellt wurde. Mit klarer Präferenz gegenüber einer Neuwahl wird gefordert, sich um die Rekonziliation des Königs zu bemühen, wird die Neuwahl nicht nur von einer vorherigen Prüfung des Kandidaten durch den Papst abhängig gemacht, sondern auch von einer Zustimmung der Kaiserin. Gregor erinnert an einen dieser einst geleisteten Eid, von dem wir überhaupt nur auf diese Weise etwas wissen. Eine Mißachtung dieser Postulate drohte die Nichtanerkennung des Neugewählten nach sich zu ziehen, zu der es nach Forchheim tatsächlich zunächst gekommen ist. Immerhin ist es auf diese Weise dem Papst gelungen, für Tribur eine Neuwahl zu verhindern. Gregor war offenbar nicht gewillt, das politische Geschäft derer zu besorgen, denen, wie die von Bruno mitgeteilten »Sachsenbriefe« zeigen, die Bannsentenz nichts weiter bedeutete als den hochwillkommenen Hebel zum Sturze des Königs. Nachdrücklich hat sich der Papst im gleichen Brief die Absolution Heinrichs persönlich vorbehalten und das Königtum, das nach der nunmehrigen Auslegung der Bannsentenz nur durch die Exkommunikation berührt war, von der Absolution abhängig gemacht. So wies er auf seine stärkste Waffe hin, mit der er die Lage nicht nur gegenüber dem König, sondern auch gegenüber den Fürsten zu beherrschen meinte.

Die Gratwanderung, die Gregor damit antrat, um sein Ziel, die Unterwerfung des Saliers unter seinen Willen, doch noch zu erreichen, ist nicht unfallfrei verlaufen. Der Papst mochte nicht die Verheerungen vorausgesehen haben, die das Ergebnis von Canossa im Lager seiner deutschen Bundesgenossen angerichtet hat. Im Königsberger Fragment bezeichnet der Verfasser, Teilnehmer von Worms und Tribur, die Absolution als rechtswidrige Handlung des Papstes<sup>101)</sup>. Durch sie hatte sich der Papst des Mittels begeben, mit dem er seine deutschen Parteigänger bis dahin hatte lenken können, hatte für diese als Verbündeter an Wert verloren. Die auf eine Neuwahl drängende Gruppe war der Fesseln ledig, die ihnen der päpstliche Approbationsanspruch auferlegt hatte. So war der Weg nach Forchheim freigegeben. Es ist bezeichnend, daß nicht der gebannte, sondern der absolvierte Heinrich abgesetzt worden ist.

Die Gründe für Gregors Festhalten an seinem salischen Gegner sind gewiß komplex. Nur ein Gesichtspunkt sei hervorgehoben, der weiterer Untersuchung wert sein könnte: Schon Erdmann hat darauf hingewiesen<sup>102)</sup>, daß Gregors »Ultimatum« vom

101) oben Anm. 72.

102) Studien zur Briefliteratur (wie Anm. 32), S. 280 f.

Dezember 1075 (Reg. III 10) nicht durch Heinrichs deutsche Politik ausgelöst worden ist. Hier war es vielmehr nach zähem Ringen gerade zu einem *modus vivendi* gekommen, zu dem der König vor allem durch sein Einlenken in der Bamberger Frage nicht wenig beigetragen hatte<sup>103</sup>). Den Anlaß für den explosiven Konflikt bildeten nicht deutsche Probleme, sondern solche Italiens, insbesondere die Erhebung Tedalds auf den Mailänder Stuhl durch den König, mit dem dieser seine dem Papst gegebenen Versprechungen gebrochen hat. Erdmanns Ergebnis lautet: »Nicht die Konstruktion der ottonischen Reichskirche als solche hat den Zusammenstoß mit dem gregorianischen Papsttum unvermeidlich gemacht, sondern nur ihre Ausdehnung auch auf Italien«<sup>104</sup>). Blickt man auf das Wormser Konkordat, so zeigt sich hier in den unterschiedlichen Regelungen für Deutschland einerseits, Italien und Burgund andererseits der gleiche Gesichtspunkt. Es muß in diesem Zusammenhang auffallen, daß unmittelbar im Anschluß an Canossa nach dem Bericht Arnulfs in Mailand ein Umschwung zugunsten der Patarener eingetreten ist. Heinrich weilte vor seinem Gang nach Canossa in Reggio bei den dort versammelten italienischen Bischöfen und kehrte von Canossa dorthin zurück<sup>105</sup>). Der Papst ist, ebenfalls im Anschluß an Canossa, in Bianello nahe Reggio bezeugt, so daß eine nochmalige Begegnung mit dem König anzunehmen ist<sup>106</sup>). Die Gefangennahme päpstlicher Gesandter<sup>107</sup>), die zuvor in Mailand unbehelligt für die Patarener zu wirken vermocht hatten, hat Gregor dem König nicht persönlich zur Last gelegt, er war vielmehr lediglich darüber enttäuscht, daß Heinrich die Freisetzung nicht mit dem nötigen Nachdruck betrieb<sup>108</sup>). Dies war also nach Canossa die Erwartung. Von Interesse sind Nachrichten, nach denen Heinrich, sei es schon in Canossa selbst, sei es im Anschluß daran mit dem Papst über eine italienische Krönung verhandelt hat<sup>109</sup>). Bei seinem Eintreffen in Italien war ihm eine breite Anhängerschaft

103) Ebd., S. 265 ff.

104) Ebd., S. 281.

105) MEYER VON KNONAU 2, 757 f. und S. 764.

106) MEYER VON KNONAU 3, 78; J. RAMACKERS, Zum Itinerar Gregors VII. im Frühjahr 1077 (QFIItA 25, 1933/34), S. 56 f.

107) MEYER VON KNONAU 2, 769.

108) Reg. V 7, S. 357 Z. 19 ff.

109) MEYER VON KNONAU 2, 769 f. m. Anm. 41. Vgl. dazu jetzt auch E. MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren Mittelalter*, 1970, S. 176, wo darauf hingewiesen wird, daß Gregor zu Canossa den König nur als *rex Teutonicorum* absolviert hat und daß im Sicherheitseid Italien unerwähnt bleibt. Die dort festgehaltene Vereinbarung betrifft den Streit Heinrichs mit den *principes regni Teutonicorum* (*Rubrum: Iusiurandum Heinrichs regis Teutonicorum*), an den gleichen Kreis richtet sich die Zirkularadresse des Begleitschreibens. Unklar bleibt allerdings, wer unter den *alii* zu verstehen ist, *qui eos* (sc. *principes regni Teutonicorum*) *in eadem dissensionis causa sequuntur*. Dies können, müssen aber nicht außerdeutsche Gegner Heinrichs sein. Dementsprechend wird Rudolf von Schwaben 1080 nur als König des *regnum Teutonicum* anerkannt (Reg. VII 14 a, Caspar S. 486; Müller-Mertens S. 166). Beachtung

zugeströmt, wie übereinstimmend berichtet und auch von Gregor selbst bestätigt wird. Offenbar bedurfte Gregor des Saliers nicht zuletzt zur Bändigung dieser ungestümen Kräfte. Ob da ein deutscher Gegenkönig von gleichem Nutzen hätte sein können, war gewiß zu bezweifeln. Bei den Vereinbarungen von Canossa ist die Frage Italiens ausgeklammert worden. Bei den Verhandlungen mag sie gleichwohl ihre Rolle gespielt haben, und man wird sich daher abschließend zu fragen haben, ob nicht überhaupt der Schlüssel für Gregors Politik zwischen Tribur und Canossa auf diesem Felde zu suchen ist.

verdient der anschließende Relativsatz *quem Teutonici elegerunt sibi in regem*, der, nimmt man ihn als Begründung für die nationale Einschränkung, einen Zusammenhang zwischen dem auf Deutschland beschränkten Kreis der Königswähler und dem Herrschaftsbereich des Königs herstellt. Vgl. zu diesem Problem bereits Wipo, *Gesta Chuonradi* c. 1; H. BEUMANN, *Das Imperium und die Regna bei Wipo*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde*, Festschr. Fr. Steinbach, 1960, S. 11–36, bes. S. 18 ff. (Ndr. in: ders., *Wissenschaft vom Mittelalter*, 1972).